

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung am 01.09.2009 ..... Seite 1
- 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) vom 01.09.2009 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 2
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Kähnsdorf am 27.09.2009 ..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 10.01.2010 zur Wahl des Bürgermeisters ..... Seite 4
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Mühlenberg II/ ehemalige Entenfarm“  
erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Abgrenzung Geltungsbereich ..... Seite 6
- Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung ..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ..... Seite 8

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Dank an die Wahlhelfer ..... Seite 9
- Aufruf Wahlhelfer zur Bürgermeisterwahl ..... Seite 9
- Information Schadstoffmobil ..... Seite 9
- Mitteilung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ ..... Seite 9
- Saisonausklang in Kähnsdorf ..... Seite 9
- Herzliche Glückwünsche im November 2009 ..... Seite 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

### In der 7. Sitzung der Gemeindevertretung am 01.09.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Diskussion und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung)
2. Diskussion und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zentrums in der Gemeinde Seddiner See, OT Neuseddin
3. Diskussion und Beschlussfassung über die Anpassung des Investitionsprogramms der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 an die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009
4. Diskussion und Beschlussfassung der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009
5. Diskussion und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses-Nummer 25/01/2009 Grundstücksverkauf: 14554 Seddiner See, OT Seddin Leipziger Straße 8 a
6. Diskussion und Beschlussfassung über den Grundstücksverkauf: 14554 Seddiner See, Ortsteil Seddin, Leipziger Str. 8a
7. Diskussion und Beschlussfassung über den Grundstücksverkauf: 14554 Seddiner See, Gemarkung Seddin, Flur 1, Flurstück 169 teilweise

#### Beschluss: Kita-Gebührensatzung Beschluss-Nr.: 52/04/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) der Gemeinde Seddiner See.

#### Beschluss: Eltern-Kind-Zentrum Beschluss-Nr.: 53/04/2009

Die Gemeindevertretung beschließt ein positives Votum zur Errichtung eines Eltern-Kind-Zentrums mit Konzentration auf die Kernaufgaben Bildung, Beratung und Betreuung.

#### Beschluss: Eltern-Kind-Zentrum in Neuseddin Beschluss-Nr.: 54/04/2009

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Fördermittelantrag gestellt wird, für ein Eltern-Kind-Zentrum in Neuseddin, mit dem Träger SHBB, mit der Maßgabe, den Vertrag unter Mitwirkung des Finanz- und Sozialausschusses zu erarbeiten und Erfolgskontrollen einzuarbeiten.

#### Beschluss: Investitionsprogramm und 3. Nachtragshaushalt Beschluss-Nr.: 55/04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) die Anpassung des Investitionsprogramms der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 an die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009. (Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 9/ 2009)

## Öffentliche Bekanntmachungen

Planjahr	Investitions- volumen ges.	davon Eigenanteil	Anlieger- beiträge	Fördermittel (in EURO)
2008	1.444.000	1.444.000	0	0
2009	2.202.800	1.022.800	180.000	1.000.000
1. Nachtrag 2009	2.381.200	800.400	221.800	1.359.000
2. Nachtrag 2009	2.573.700	960.800	221.800	1.391.100
3. Nachtrag 2009	2.706.000	1.001.100	221.800	1.483.100
2010	3.032.000	943.900	100.000	1.988.100
2011	92.000	0	140.000	0
2012	71.000	71.000	0	0

### Beschluss: 3. Nachtragshaushalt Beschluss-Nr.: 56/04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 in der als Anlage beigefügten Fassung.

### Beschluss: Aufhebung Beschluss Beschluss-Nr.: 58/04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nummer 25/01/2009 zu dem Verkauf des Grundstückes Leipziger Straße 8 a 14554 Seddiner See OT Seddin.

### Beschluss: Grundstücksverkauf Beschluss-Nr.: 59/04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt nachträglich den Verkauf des Grundstückes Leipziger Straße 8 a 14554 Seddiner See OT Seddin. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Seddin, Flur 1, Flurstück 168/1 (Größe 751 m<sup>2</sup>).

### Beschluss: Grundstücksverkauf Beschluss-Nr.: 60/04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt nachträglich den Verkauf eines Grundstücksteiles des Grundstücks Am Fenn 11 14554 Seddiner See OT Seddin. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Seddin, Flur 1, Flurstück 169 (Größe gesamt 2.168 m<sup>2</sup>). Verkauf werden soll eine noch unvermessene Teilfläche von 200 m<sup>2</sup>. Das Grundstück wird als Zufahrt zu dem Flurstück 168/1 dringend benötigt.

## 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) vom 01.09.2009

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs.1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) i.V.m. § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110) sowie i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 01.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Kita-Gebührensatzung

§ 13 wird um folgenden Absatz 8a ergänzt:

(8a) Für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung von bis zu 1,5 Stunden täglich durch Schulkinder der verlässlichen Halbtagsgrundschule in der Gemeinde wird ein Elternbeitrag in Höhe von 10 € monatlich erhoben.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Seddiner See, den 01.09.2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) kann in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 3 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) wird dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde angezeigt. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten und wird im „See-Kurier - Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 17, Nr. 10 am 14.10.2009 bekannt gemacht.

Seddiner See 01.09.2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Kähnsdorf am 27.09.2009

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **28.09.2009** folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 253 |
| Zahl der Wähler:                       | 173 |
| Zahl der gültigen Stimmen:             | 459 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel:       | 14  |

2. Insgesamt sind **3** Sitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Gesamtzahl der Stimmen	Zahl der Sitze
I.	Wählergruppe Kähnsdorf	459	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Name des Wahlvorschlagsträgers: Wählergruppe Kähnsdorf

Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1	Rodenstock, Dorothea	149
2	Kimmel, Reinhard	86
3	Dr. Weber, Maria	139
4	Kimmel, Sabine	85

#### gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)

Rodenstock, Dorothea  
Dr. Weber, Maria  
Kimmel, Reinhard

#### Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)

Kimmel, Sabine

Seddiner See, 30.09.2009

Dr. S. Weickert  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 10.01.2010 zur Wahl des Bürgermeisters

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am **10.01.2010** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **24.01.2010** statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG,

spätestens  
bis zum

**03.12.2009, 12:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin**

**Dr. Sandy Weickert    Gemeindeverwaltung Seddiner See  
Kiefernweg 5  
14554 Seddiner See  
1. Etage/ Zimmer 3**

schriftlich eingereicht werden (Ausschlussfrist).

#### B. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
  - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der eingereichten Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

- Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4. Wichtige Einschränkungen

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

- Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
  - Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
  - Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
 Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

#### 2. Zur Wählbarkeit

##### 2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
  - am Tage der Hauptwahl, also dem **10.01.2010**, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
  - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**
- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am Tage der Hauptwahl, also dem **10.01.2010**, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
  - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Die in Nummer 2.1.1 Satz 2 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  - von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4.1 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).  
Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
- ### D. Unterstützungsunterschriften
1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- ### 2. Wichtiger Hinweis
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nr. 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **32** (Anzahl nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. **Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten.** Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die

Unterstützungsunterschrift durch Erklärung von einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **30.11.2009, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

### E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **03.12.2009, 12:00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr erhoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

### F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **08.12.2009** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können von ihr abgefordert werden.

Wahlleiterin:	Dr. S. Weickert
	Tel.: 033205-53624
	E-Mail: <a href="mailto:sandy-weickert@seddiner-see.de">sandy-weickert@seddiner-see.de</a>
Stellv. Wahlleiterin:	K. Wagner
	Tel.: 033205-53611
	E-Mail: <a href="mailto:katja-wagner@seddiner-see.de">katja-wagner@seddiner-see.de</a>

Seddiner See, 02.10.2009

Dr. S. Weickert  
Wahlleiterin

## Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Für den Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ wurde auf der Gemeindevertretersitzung vom 26.06.2007 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 7 vom 26.07.2008 veröffentlicht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2007 in Form einer Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.06.-21.07.2008. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB fand in der Zeit vom 31.07.-01.09.2008 statt. Aufgrund der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung wurde der Plan noch einmal geringfügig geändert und wird nun erneut in der Zeit vom 22.10.2009 bis 23.11.2009 in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung ausgelegt.

### • 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See für den Teilbereich Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Seddiner See für den Teilbereich Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 7 vom 26.07.2008 veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- Seddin -

### Mühlenberg II

Umwidmung einer Teilfläche südlich der Stückener Straße von Ackerfläche in Wohnbaufläche

- Kähnsdorf -

Ehemalige Entenfarm

Umwidmung einer Teilfläche nördlich der Stückener Straße von Wohnbaufläche in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.

### II. Begründung:

- Anlass / Erfordernis der Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen der ehemaligen Entenfarm als Sonderbaufläche Fremdenverkehr bzw. Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund von Altlasten und anderen rechtlichen Problemen bestand aus der Sicht des Grundstückseigentümers kein Interesse an einer Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der ehemaligen Entenfarm. Da die Größe der geplanten Wohnbauflächen innerhalb des Gemeindegebietes abschließend ist, können Wohnbauflächen an anderer Stelle nur im Austausch mit bisher dargestellten Wohnbauflächen entwickelt werden.

- Ziele und Zwecke der Planung

Südlich der Stückener Straße im Ortsteil Seddin ist der Grundstückseigentümer an einer Entwicklung der Fläche für eine Wohnbebauung interessiert. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bereich der ehemaligen Entenfarm durchgeführt werden. Zu dem geplanten Flächentausch liegt eine Willenserklärung der beiden Grundstückseigentümer vor.

Da aus der Sicht der Gemeinde eine Nachnutzung der ehemaligen Entenfarm schwer zu beschleunigen ist, wäre ein Abriss der vorhandenen Gebäude auf der ehemaligen Entenfarm als Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung südlich der Stückener Straße eine wesentliche Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Die geplante Bebauung stellt eine

Fortführung der bereits vorhandenen Bebauung (Mühlenberg I) dar und wirkt der in Teilbereichen vorhandenen Zersiedlung der Bebauung entgegen. Mit der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die planungsrechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen geschaffen werden. Dabei soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung vorbereitet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zum Bebauungsplanverfahren „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ erfolgen.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit der Ergänzung des Landschaftsplans und der Integration in den Flächennutzungsplan Rechnung getragen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2007 in Form einer Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.06.-21.07.2008. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 31.07. - 01.09.2008 statt. Nun erfolgt eine erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und parallel eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Die o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ einschließlich Begründung sowie der Bebauungsplan-Entwurf „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ einschließlich Umweltbericht, faunistischer Untersuchung und Begründung liegen in der Zeit vom

### 22. Oktober bis einschließlich 23. November 2009

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5 während folgender Zeiten öffentlich aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag von**

**Dienstag von**

**Freitag von**

**07.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**07.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

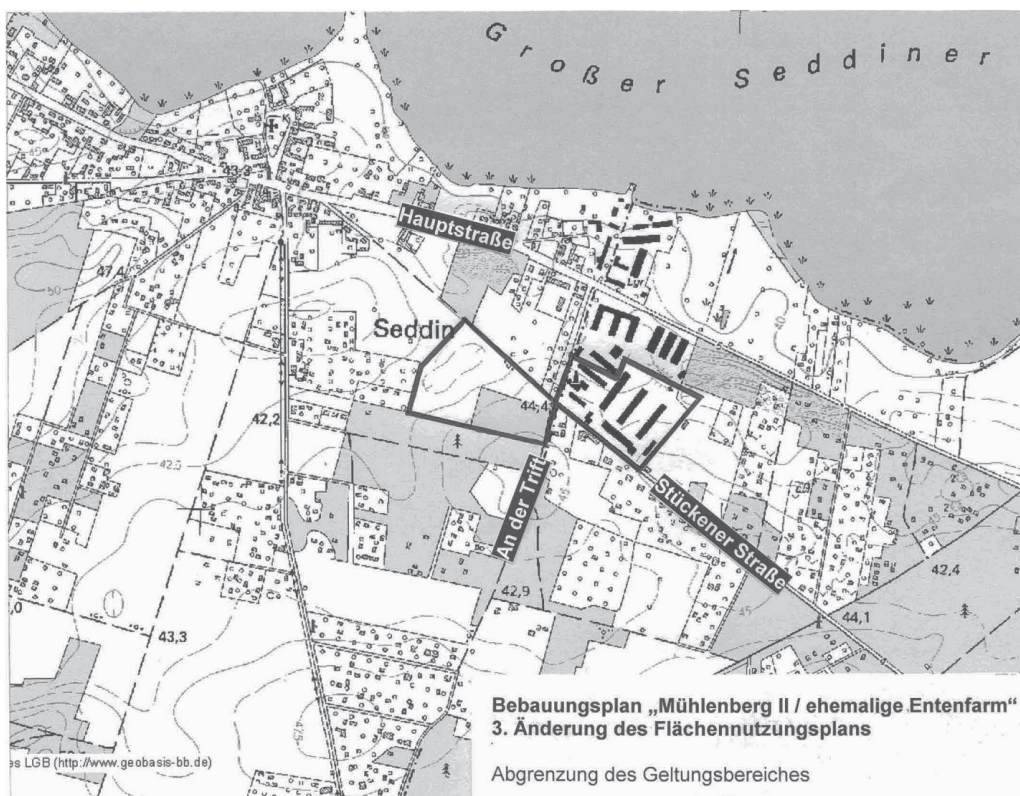
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan-Entwurf „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“
- Umweltberichte gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB für den Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm

Seddiner See, den 28.09.2009

Axel Zinke  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SfF-V) vom 3. August 2009 – veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 27. August 2009

#### § 3 Abs. 1 SfF-V:

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Eltern, deren Kind 2010 schulpflichtig wird und keine Kindertagesstätte besucht, werden aufgefordert, ihr Kind schnellstmöglich, spätestens aber bis 19. 10.2009 zum Sprachtest in einer Kita ihrer Wahl anzumelden.

Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung, die bei der Schulanmeldung gemäß § 4 Absatz 1 Grundschulverordnung vorzulegen ist.

#### Bekanntmachung der Gemeinde Seddiner See

Hiermit gibt die Gemeinde Seddiner See als Schulträger gemäß § 4 Abs. 1 SfF-V den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung bekannt.

#### Kindertagesstätte „Seepferdchen“ – Ortsteil Seddin, Hauptstr. 52, 14554 Seddiner See

Die Sprachstandsfeststellung in der Kita ist bereits abgeschlossen. Termine für Sprachstandsfeststellung von Hauskindern bitte unter der Telefonnummer 033205/ 62418 vereinbaren. Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Beutler.

#### Kindertagesstätte „Waldsternchen“ – Ortsteil Neuseddin, Hans-Beimler-Str. 55, 14554 Seddiner See

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: 21.09.2009 - 31.10.2009  
Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern vereinbaren Sie bitte bis zum 19.10.2009 unter der Telefonnummer: 033205/ 46465.  
Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Breitag

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Axel Zinke  
Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

### Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für ein Grundstück in der Gemarkung Neuseddin

Der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten der Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam vor.

Betroffen von diesem Antrag ist das folgende durch einen Grundwasser-Pegel benutzte Flurstück in der:

#### Gemarkung Neuseddin, Flur 2, Flurstück 161

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesem Grundstück beziehen sich auf den nachfolgend dargestellten Schutzstreifen:

Lfd. Nr.	Pegelbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen	Dimension (Pegel mit Schutzrohr)
1	Hy Ferch 14/72	Neuseddin	2	161	2 m x 2 m	200

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 35/36, Team Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde –, Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Obergeschoss Zimmer 108, in 14806 Belzig während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung des Grundwasser-Pegels in der Gemarkung Neuseddin durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, in 14806 Belzig zu erheben.

Belzig, den 24.09.2009

Untere Wasserbehörde



## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Dank an die fleißigen Wahlhelfer

Die Bundes-, Landtags- und Ortsbeiratswahl ist vorüber.  
An dieser Stelle ein besonderer Dank  
an die vielen ehrenamtlichen Helfer,  
die am Wahlsonntag zuverlässig die Wahllokale betreuten.  
Ebenfalls ein Dankeschön an die Kameraden  
der Freiwilligen Feuerwehr Neuseddin für die Hilfe  
bei der Wahlschulung in den Räumen der Feuerwehr.

Nach der Wahl ist vor der Wahl!

### Aufruf Wahlhelfer

Für die

**Bürgermeisterwahl am 10.01.2010  
und ggf. Stichwahl am 24.01.2010**

**werden noch Wahlhelfer gesucht.**

Bei Interesse melden Sie sich bitte  
unter 033205-53624 oder [info@seddiner-see.de](mailto:info@seddiner-see.de)

### Saisonausklang in Kähnsdorf

Mit der Beteiligung an dem nun schon zur Tradition gewordenen Aktionstag des Landkreises Potsdam- Mittelmark „Feuer und Flamme für unsere Museen“, am 24. Oktober, beendet die Kulturscheune in Kähnsdorf ihr dies-jähriges Veranstaltungsprogramm.

Der Aktionstag, an dem alle Museen und Heimatstuben unseres Landkreises von 13:00 bis 20:00 Uhr kostenlos für die Besucher geöffnet sind, wird in Kähnsdorf mit einer letzten kulturellen Veranstaltung begleitet.

„Felix der Glückliche“ ist der Titel unseres literarisch- musikalischen Streifzuges in die Zeit vor rund 200 Jahren, durch das Leben und Schaffen des Felix- Mendelson-Bartholdy.

Aus zahlreichen Veröffentlichungen über und von Mendelson- Bartholdy, die anlässlich seines 200. Geburtstages in aller Welt erschienen sind, haben Monika Olias und Prof. Günter Olias besonders authentische Zeugnisse ausgewählt und mit entsprechenden Klangbeispielen zu einer Text- Klang- Collage verknüpft.

Die Veranstaltung beginnt am 24. Oktober um 16:00 Uhr in der Kulturscheune Kähnsdorf. Der Eintritt ist frei!

Im Anschluss an die Veranstaltung führt Sie Ihr Weg vielleicht, von Fackeln begleitet, zum Findlingsgarten, zu einem zünftigen Lagerfeuer – gemäß dem Veranstaltungsmotto „Feuer & Flamme .....“

Die Verkaufsausstellung „Bild & Ton“ mit Gemälden von Christa Griebel und Keramiken von Gabriele Ostwald ist noch bis zum endgültigen Saisonabschluss am 1. November 2009, zu den üblichen Öffnungszeiten für Besucher offen. (Vielleicht suchen Sie noch ein attraktives Weihnachtsgeschenk?) Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

M.Herrmann

### Das Schadstoffmobil kommt!

Das Schadstoffmobil der Fa. Remondis kommt am **26.11.2009** in die Gemeinde Seddiner See.

OT Neuseddin, Waldstraße / Containerplatz	16.25- 16.55 Uhr
OT Seddin, Kirchplatz	15.45- 16.15 Uhr
OT Kähnsdorf, Parkplatz Ortseingang	15.05- 15.35 Uhr

**angenommen** werden beispielsweise:

Farb- und Klebemittel, Lösemittel (Verdünnung, Benzin), Batterien, öl- und fetthaltige Abfälle, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Medikamente, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen, Quecksilber

**nicht angenommen** werden:

infektiöse Abfälle ( Einwegspritzen etc. ), Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, defekte unverschlossene Behältnisse, Altreifen, Kühlschränke, Asbest etc., Einzelgebinde größer 60 l oder 60 kg

### GUV „Nieplitz“ teilt mit

Der GUV „Nieplitz“ führt im Zeitraum von **Oktober 2009** bis **März 2010** in den Gemarkungen **Kähnsdorf, Neuseddin, Seddin** Holzungsarbeiten zur Gewährleistung von „Baufreiheit“ für die Krautung an Fließgewässern durch. Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 30 „Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung“ haben die Anlieger an Gewässern nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder befahren, soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist.

Ansprechpartner im GUV „Nieplitz“ ist **Herr Simon**,  
Telefon: **033732/ 40571/2**, Fax: **033732/ 40577**

gez.: Simon  
Geschäftsführer

### Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

#### Der Bürgermeister gratuliert Jubilaren im November

zum 90. Geburtstag	Elisabeth Weber	im Ortsteil Neuseddin
zum 89. Geburtstag	Erna Trzeciak	im Ortsteil Seddin
zum 88. Geburtstag	Fritz Schmidt	im Ortsteil Seddin
zum 85. Geburtstag	Ilona Schönecker	im Ortsteil Seddin
zum 82. Geburtstag	Werner Kalle	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 81. Geburtstag	Erika Böthig	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag	Kurt Zienicke	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Anni Osterloh	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Michael Ryl	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag	Herbert Spevak	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Helga Diem	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Otto Böthig	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Ursula Klingbeil	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Hiltrud Dornbusch	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Siegfried Teltow	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

**Ende des Amtsblattes**